



Der Generalagent SVVG

Berufsbild 2015

des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Generalagenten SVVG

Werden im nachstehenden Text Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Persönlichkeit	Der Generalagent SVVG ist eine integre, loyale, zuverlässige und zielorientierte Persönlichkeit.
Berufliches Selbstverständnis	<p>Der Generalagent SVVG ist Inhaber oder Leiter einer Versicherungs-Generalagentur. Er vertritt nach den Grundsätzen der Exklusivität ein privates Versicherungsunternehmen.</p> <p>Der Generalagent SVVG nutzt unternehmerische Kompetenzen gleichermaßen im Interesse seiner Kunden und des Versicherungsunternehmens.</p>
Führung der Generalagentur	Der Generalagent SVVG trägt die Gesamtverantwortung für den Innen- und Aussendienst sowie die externen Vertriebspartner seiner Generalagentur und für deren Weiterentwicklung in unternehmerischer, organisatorischer und qualitativer Hinsicht.
Berufliche Kompetenz	Der Generalagent SVVG weist sich durch hohe berufliche Kompetenz und gute Marktübersicht aus, die er durch inner- und überbetriebliche Fort- und Weiterbildung kontinuierlich weiterentwickelt.
Positionierung	Der Generalagent SVVG wirkt als Bindeglied zwischen Versicherungsgesellschaft und Kunden.
Kundenorientierung	Der Generalagent SVVG und seine Mitarbeitenden setzen sich für bedürfnisgerechten, bestmöglichen Versicherungsschutz ein, stellen umfassende Betreuung sicher und stehen auch bei der Schadenregulierung bei.
Partner der Versicherungsgesellschaften	Der Generalagent SVVG engagiert sich zusammen mit der Versicherungsgesellschaft für die Entwicklung von kunden- und marktgerechten Produkten.
Berufsbezeichnung	Die Berufsbezeichnung "Generalagent SVVG" wird ausschliesslich von den Mitgliedern des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Generalagenten (SVVG) getragen. Die Mitglieder unterziehen sich den Standesregeln und der Verbandsaufsicht.

Genehmigt anlässlich des Kongresses vom 29./30. August 2014 in Genf

(Überarbeitung der Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 1998 in Genf)